

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 08.12.2014 (ABl. Nr. 26 vom 10.12.2014), geändert durch Satzung vom 26.10.2017 (ABl. Nr. 23 vom 13.11.2017), geändert durch Satzung vom 02.04.2021 (ABl. Nr. 10 vom 12.04.2021), geändert durch Satzung vom 19.12.2024 (Abl. Nr. 24 vom 19.12.2024)

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 26.11.2014 folgende Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze der Abfallentsorgung
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung und Abfalltrennung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

II. Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 7 Abfallbehälter
- § 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 9 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter
- § 10 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 11 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Art und Weise der Getrenntsammlung, Entsorgung und Verwertung

- § 12 Altpapier
- § 13 Kompostierbare Abfälle
- § 14 Bauabfälle
- § 15 Altmetalle
- § 16 Problemabfälle/Geringe Mengen gefährlicher Abfälle
- § 17 Sperrmüll
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 20 Überlassung und Eigentumsübertragung der Abfälle
- § 21 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 22 Gebühren/Entgelte
- § 23 Modellversuche
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Anlagen
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 1. Abfälle vermieden,
 2. nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder hochwertig verwertet,
 3. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) in der derzeit geltenden Fassung und dem BbgAbfBodG als öffentliche Einrichtung; diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe dieser Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Dabei ist den Zielen des Ressourcen- und Klimaschutzes besondere Beachtung zu schenken. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Pflichten zuverlässige Dritte beauftragen.
- (4) Die Stadt informiert und berät über Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwertung, des Recyclings und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3

Abfallvermeidung und Abfalltrennung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig Ressourcen eingesetzt und möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert werden.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke in wiederverwendbaren ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.
- (4) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:
 1. Altpapier
 2. Kompostierbare Abfälle
 3. Bauabfälle
 4. Klärschlämme
 5. Problemabfälle, geringe Mengen gefährlicher Abfälle
 6. Sperrmüll
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte

8. sonstiger Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall)
9. haushaltstypischer Schrott, Altmetalle
10. Alttextilien, Altschuhe

Werden Abfälle der Stadt überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Stoffen vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I 2001 S. 3379) in der derzeit geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen (bis maximal 2000 kg jährlich pro Abfallerzeuger oder –besitzer) gefährlicher Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen handelt.
2. Verpackungsabfälle mit der AVV-Schlüsselnummer

| | |
|---------|-----------------------------------|
| 150 101 | Verpackungen aus Papier und Pappe |
| 150 102 | Verpackungen aus Kunststoff |
| 150 103 | Verpackungen aus Holz |
| 150 104 | Verpackungen aus Metall |
| 150 105 | Verbundverpackungen |
| 150 106 | gemischte Verpackungen |
| 150 107 | Verpackungen aus Glas |
| 150 109 | Verpackungen aus Textilien, |

die der Rücknahmepflicht auf Grund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S.2234) in der derzeit geltenden Fassung unterliegen.
3. Krankenhauspezifische Abfälle mit der AVV-Schlüsselnummer

| | |
|---------|--|
| 180 101 | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180 103) |
| 180 102 | Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180 103) |
| 180 104 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) |
| 180 201 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180 202 fallen |
| 180 203 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden |

(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von

Schrott / Altmetall mit der AVV Schlüsselnummer
200 140 Metalle,

Sperrmüll mit der AVV-Schlüsselnummer
200 307 Sperrmüll

oder von Elektro- bzw. Elektronikaltgeräten mit der AVV-Schlüsselnummer
200 123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten,

- | | |
|----------|--|
| 200 135* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121 und 200 123 fallen |
| 200 136 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121, 200 123 und 200 135 fallen |

abgefahren werden können,

2. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), die im Kapitel 17 des Verzeichnisses der AVV genannt werden,
 3. Schlämme aus der Reinigung / Behandlung kommunaler Abwässer mit der AVV-Schlüsselnummer

| | |
|---------|---|
| 190 805 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser |
| 190 814 | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190 813 fallen, |
 4. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen mit der AVV-Schlüsselnummer 100 101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100 104 fällt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs.2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15; 16 KrWG).
- (6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, so sind diese Abfälle an einer Abfallentsorgungsanlage oder Übernahmestelle zu überlassen. Die Stadt legt allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Übernahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung anfallen oder anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Bei lediglich vorübergehend genutzten Grundstücken wie Campingplätzen, Steganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebieten, Kleingartengrundstücken, Ferienhäusern u. ä., ist der Anschlusspflichtige (vgl. § 5 Abs. 1) während der Zeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung verpflichtet, in der Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung auf diesem Grundstück anfallen oder anfallen können. Ist das vorübergehend genutzte Grundstück nicht ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, ist das Grundstück vom 01. April bis zum 30. September mit festen Restabfallbehältern an die Abfallentsorgung anzuschließen. Die Anmeldung gilt bis auf Widerruf für die folgenden Jahre. Die Leerung erfolgt vom 01. April bis 30. September eines Jahres entsprechend den Entsorgungsterminen im Abfalltourplan. Der Abfallbehälter verbleibt ganzjährig auf dem Grundstück. Der Anschlusspflichtige ist berechtigt, den ganzjährigen Anschluss seines vorübergehend genutzten Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen.

- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang) und ihre Abfälle der Stadt zu überlassen (Überlassungspflicht). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er ist insbesondere verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (6) Auf schriftlichen Antrag der einzelnen Anschlusspflichtigen kann sich jeweils ein Ein- oder ein Zwei-Personen-Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstücks mit einem Haushalt eines anschlusspflichtigen angrenzenden Grundstücks zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und den Abfall über gemeinsame Abfallbehälter entsorgen. In diesem Fall haften die Anschlusspflichtigen für die Gebührenschuld aus sämtlichen gemeinsam entsorgten Abfällen der anschlusspflichtigen Grundstücke als Gesamtschuldner.

Der Stadt ist eine gemeinsame Erklärung der gemeinsam entsorgenden Anschlusspflichtigen entsprechend dem durch die Stadt erstellten Formblatt vorzulegen.
- (7) Anschlusspflichtige können auf freiwilliger Basis zusätzlich zur vorhandenen Biotonne oder durchgeführten Eigenkompostierung eine Saisonbiotonne gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 a) anmelden. Die Saisonbiotonne wird in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines Jahres entsprechend den Entsorgungsterminen im Abfalltoursplan geleert. Sie verbleibt ganzjährig auf dem Grundstück.
- (8) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht (§ 22) nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftliche Anzeige des Anschlusspflichtigen wird für solche Grundstücke, auf denen kein der Stadt nach § 17 Absatz 1 KrWG zu überlassender Abfall anfallen kann, das Nichtbestehen des Anschlusszwangs festgestellt. Aus der schriftlichen Anzeige muss glaubhaft und nachvollziehbar hervorgehen, weshalb überlassungspflichtiger Abfall auf dem Grundstück nicht anfallen kann.
- (2) Kompostierbare Abfälle können nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV) vom 29.09.1994 (GVBl. II S. 896) in der derzeit geltenden Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).
- (3) Auf schriftliche Anzeige des Anschlusspflichtigen wird für solche Grundstücke, auf denen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten Abfälle zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos verwertet, das Nichtbestehen des Anschlusszwangs an die Abfallentsorgung der Stadt festgestellt. In der schriftlichen Anzeige muss glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden, dass der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Die schriftliche Anzeige ist zu Nachweiszwecken durch den Anschlusspflichtigen aufzubewahren.
- (4) Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben. Die benachbarten Grundstücke müssen dazu unmittelbar aneinandergrenzen.

- (5) Der schriftlichen Anzeige des Nichtbestehens des Anschlusszwanges wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen unterschrieben hinzuzufügen. In dieser ist darzulegen, dass der Anschlusspflichtige eine ordnungsgemäße Beseitigung gewährleistet.
- (6) Die Stadt kann Stichproben durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang festgestellt wurde, anfallen können.
- (7) Die Benutzungspflicht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

II. Vorschriften zu den Abfallbehältern

§ 7

Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:
 - 1. für Abfälle zur Beseitigung:
 - a) Graue Restmülltonnen für Restabfall (mit Chip/Transponder) mit jeweils
 - 60 l Fassungsvermögen
 - 80 l Fassungsvermögen
 - 120 l Fassungsvermögen
 - 240 l Fassungsvermögen
 - 1.100 l Fassungsvermögen
 - b) Sonstige zugelassene Abfallbehälter für Restabfall aus Gewerben bzw. für Sperrmüll: Container mit jeweils:
 - 2,5 m³ Fassungsvermögen
 - 7 m³ Fassungsvermögen
 - 10 m³ Fassungsvermögen
 - c) Abfallsäcke für Restabfall mit Aufdruck der Stadt mit jeweils
 - 80 l Fassungsvermögen (Farbe blau)
 - 2. für Abfälle zur Verwertung
 - a) Braune Biotonnen (mit Chip/Transponder) zusätzlich auch als Saisonbiotonne mit jeweils
 - 60 l Fassungsvermögen
 - 120 l Fassungsvermögen
 - 240 l Fassungsvermögen (zulässiges Höchstgewicht bei Bereitstellung zur Entsorgung = 96kg)
 - b) Laubsäcke mit Aufdruck der Stadt mit jeweils
 - 80 l Fassungsvermögen (Farbe transparent, zulässiges Höchstgewicht bei Bereitstellung zur Entsorgung = 20kg)
 - c) Papierbehälter (mit Chip/Transponder) mit
 - 240 l Fassungsvermögen
 - 1.100 l Fassungsvermögen
- (2) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entsorgt.

§ 8

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat ein Abfallbehältervolumen in solcher Anzahl und Größe schriftlich bei der Stadt anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des satzungsgemäßen Abfuhrzeitraums auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.

- (2) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfallmengen aus, so hat der Anschlusspflichtige Abfallbehälter mit dem erforderlichen Behältervolumen anzufordern und in die Benutzung zu übernehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzerwartungen ermittelt. Der Einwohnerequivalenzwert ergibt sich aus dem durchschnittlichen Abfallaufkommen eines Einwohners pro Woche. Ein Einwohnerequivalenzwert entspricht einem durchschnittlichen Abfallaufkommen von 15 l pro Woche. Der Einwohnerequivalenzwert wird mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Umlageschlüsseln (z. B. Bettenanzahl, Beschäftigtenanzahl, Gastraumfläche) ins Verhältnis gesetzt und ergibt somit den wöchentlichen Behälterbedarf des jeweiligen Gewerbes bzw. der jeweiligen Institution.

| Gewerbe/Institution | Umlageschlüssel (je Bett, Platz, Schüler/Kinder, Beschäftigten, Gastraumfläche) | Einwohnerequivalenzwert (15 l / Woche) |
|---|---|---|
| a) aa) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | je Bett | 1 |
| bb) Heime (z. B. Altenheime, Kinder- und Pflegeheime) | je Platz | 1 |
| b) Schulen, Kindergärten | je 10 Schüler/Kinder | 1 |
| c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte | 1 |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je 5 m ² Gastraumfläche | 1 |
| e) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je 5 m ² bewirtschaftete Außengastfläche | 1 |
| f) Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 2 |
| h) sonstiger Einzel- und Großhandel | je 2 Beschäftigte | 1 |
| i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe | je 2 Beschäftigte | 1 |

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende), einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer

ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Ist das vorgehaltene Behältervolumen wiederholt nicht ausreichend, so hat der Anschlusspflichtige die Aufstellung eines größeren ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

- (5) Eine An-, Ab- und Ummeldung von Abfallbehältern ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich. Die An-, Ab- und Ummeldung ist mindestens zwei Wochen vor Bedarf schriftlich bei der Stadt anzumelden. Ummeldungen sowie Abmeldungen von Abfallbehältern, durch die eine Veränderung der Anzahl oder Größe der bereitgestellten Abfallbehälter erreicht werden soll, sind in der Regel nur einmal im Kalenderjahr vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Aufgabe der gewerblichen Nutzung, Eigentümerwechsel, Veränderung der Haushaltsgröße) kann ein mehrmaliges Um- und Abmelden pro Kalenderjahr erfolgen.
- (6) Soll ein Grundstück erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden, hat der Anschlusspflichtige dies der Stadt rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag eines Monats – schriftlich unter Angabe der benötigten Abfallbehälter mitzuteilen.

§ 9

Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Papier, Restabfall eingebracht werden. Das Lagern von Abfällen neben den dafür vorgesehenen Behältern ist verboten. Es ist insbesondere verboten, neben den Depotcontainern gelbe Säcke abzulagern und die zentralen Wertstoffsammelplätze zu verschmutzen.
- (2) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen des Benutzungszwangs Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der an ihnen angebrachten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt bleiben.
- (3) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt bzw. Eigentum des beauftragten Dritten.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und eine Entleerung mühe- und gefahrlos möglich ist. Es ist nicht zulässig, überfüllte Abfallbehälter mit geöffnetem Deckel zur Abfallentsorgung bereitzustellen. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder eingepresst oder eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende oder glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Ist eine Entleerung auf Grund angefrorener Abfälle bzw. eingepresster Abfälle nicht möglich, ist die Stadt berechtigt, diesen Abfallbehälter ungeleert, mit einem Beanstandungsaufkleber versehen, stehenzulassen. Der Anschlusspflichtige hat geeignete Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Bereitstellung des Abfallbehälters zu ergreifen, so dass die Entleerung beim nächsten Entsorgungstermin entsprechend dem gültigen Abfalltoursplan mühe- und gefahrlos erfolgen kann.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Für schuldhaft verursachte Schäden, die beispielsweise durch unsachgemäße Behandlung oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern einschließlich Chip, an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Beschädigungen durch Dritte oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (8) Wird ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt, so ist die Stadt berechtigt, diesen Abfallbehälter ungeleert, mit einem Beanstandungsaufkleber versehen, stehenzulassen. Erfolgt beim nächsten Entsorgungstermin

entsprechend dem gültigen Abfalltourplan keine ordnungsgemäße Bereitstellung dieses Abfallbehälters mit nachsortiertem Inhalt entsprechend der Zweckbestimmung des Behälters, so ist die Stadt berechtigt, den gesamten Behälterinhalt als Restabfall gegen eine gesonderte Gebühr (Sonderleerung) zu entsorgen. Alternativ kann der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Sonderleerung vorab direkt beim Beauftragten Dritten beantragen, wenn ihm eine Nachsortierung objektiv nicht möglich ist.

- (9) Als Restabfall zählt auch der gesamte Inhalt von Behältern zur Erfassung von restentleerten Kunststoff-, Metall und Verbundverpackungen (gelbe Tonne), wenn diese entgegen ihrer Zweckbestimmung mit Abfällen befüllt sind, die eine ordnungsgemäße Verwertung dieser Wertstoffe verhindern. Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 10

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Standplätze der Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung anfallen, einzurichten.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 120 l sind vom Anschlusspflichtigen oder seinem Beauftragten am Abholtag spätestens bis 06.00 Uhr auf dem Gehweg bzw. dem festgesetzten Standplatz am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straße liegen oder bei denen die Anfahrt mit Sammelfahrzeugen nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich ist, müssen die Abfallbehälter bis zur nächsten befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden.

Anweisungen über den Bereitstellungsplatz an der Straße durch die Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug vom Anschlusspflichtigen oder seinem Beauftragten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (3) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l ist der Standplatz im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen. Die Abfallbehälter werden von diesem Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
1. der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt sein und einen sicheren Stand der Abfallbehälter gewähren,
 2. die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen,
 3. der Zugang von den vom Sammelfahrzeug befahrenen Straßen zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis geräumt sein,
 4. der Transportweg muss frei von Treppen, Rampen und Stufen sein,
 5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein,
 6. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein und etwaige Türen müssen festgestellt werden können,
 7. der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m für den kostenfreien Volservice sein.
- (4) Wenn die Standplätze und die Transportwege nicht den Anforderungen gemäß Abs. 3 entsprechen, muss der Anschlusspflichtige oder sein Beauftragter die Abfallbehälter am Tage der Entleerung jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Alternativ kann bei Transportwegen über 15m der beauftragte Dritte kostenpflichtig mit dem Ziehen der Tonnen durch den Anschlusspflichtigen oder Benutzungspflichtigen beauftragt werden. Diese Beauftragung ist rein privatwirtschaftlich und wird direkt zwischen dem Anschlusspflichtigen oder dem Benutzungspflichtigen und dem beauftragten Dritten abgerechnet.
- (5) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen. Nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter. Ggf. müssen die Abfallbehälter am

Straßenrand bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Abfallbehälter und die Entfernung nach ihrer Leerung erfolgt durch den Anschlusspflichtigen, soweit sich die Baumaßnahme ausschließlich auf sein Grundstück oder im Zusammenhang mit seinem Grundstück bezieht oder durch das vor Ort tätige Bauunternehmen, falls es sich um Bauarbeiten handelt, die auf oder entlang von mehreren zusammenhängenden Grundstücken durchgeführt werden (z. B. Straßenbau).

- (6) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Anschlusspflichtige zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Anschlusspflichtigen die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Sammelfahrzeugen befahrbar ist.
- (7) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke Dritter befahren werden müssen, muss der Anschlusspflichtige dafür Sorge tragen, dass ein Befahren der Grundstücke rechtlich möglich ist. Er muss dies der Stadt schriftlich nachweisen. Andernfalls muss der Anschlusspflichtige seine Abfallbehälter an der nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitstellen.
- (8) Bei Neuerrichtung oder Sanierung von Gebäuden soll der Behälterstandplatz in den Bauvorlagen ausgewiesen werden. Der Anschlusspflichtige soll den Standplatz auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern. Dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Abfallbehälter erweitert werden kann.
- (9) Für Abfallbehälter im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1. b) ist der Standplatz im Einvernehmen mit der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten festzulegen. § 10 Abs. 7, § 10 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 3 mit Ausnahme der Nr. 6. und der Nr. 7. sind entsprechend anzuwenden. Die weiteren Voraussetzungen richten sich nach den Erfordernissen des beauftragten Dritten.

§ 11

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden in der Regel 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen entleert. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l können auf Antrag vierwöchentlich entleert werden, sofern auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Haushalt mit maximal zwei Personen vorhanden ist. Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen..
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l werden in der Regel einmal bzw. zweimal wöchentlich entsprechend der Anlage 1 entsorgt. Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen blauen Abfallsäcke gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1.c) benutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Die Entleerung der Biotonnenbehälter erfolgt in der Regel 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen. Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub, das sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember eines Jahres die von der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen transparenten Laubsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, wenn die Laubsäcke vorab beim beauftragten Dritten über die Service Hotline telefonisch zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die letzte Abfuhr der Laubsäcke im Jahr richtet sich nach dem telefonisch vereinbarten Entsorgungstermin entsprechend der vorgesehenen Kalenderwoche gemäß dem gültigen Abfalltoursplan und kann daher auch vor dem 31. Dezember eines Jahres liegen.
- (6) Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l werden in der Regel in den Eigenheimgebieten 4-wöchentlich, in Mehrfamilienhausgebieten 14-tägig sowie in Großwohnanlagen wöchentlich geleert.

- (7) Die Abfuhrtermine werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht sowie im Abfalltoursplan veröffentlicht.
- (8) Die Entleerung wird werktags in der Zeit von 06.00 – 20.00 Uhr vorgenommen.
- (9) Unterbleibt die turnusgemäße Entleerung der Restabfallbehälter wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt. Änderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht.
- (10) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen oder dessen Vertreters liegenden Grund, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Tage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.
- (11) Die Abfallbehälter im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1. b) werden auf Abruf an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr entsorgt. Die Abholung ist mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Abholtermin beim beauftragten Dritten anzumelden. Der Abfuhrtermin wird einvernehmlich festgelegt.

III.

Art und Weise der Getrenntsammlung, Entsorgung und Verwertung

§ 12

Altpapier

- (1) Altpapier, das heißt Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonagen wie z. B. Druckerzeugnisse, Kataloge u. ä. ist bei haushaltsnaher Entsorgung in den dafür vorgesehenen hausnahen Papierbehältern zu entsorgen. Altpapier kann auch beim Wertstoffhof Recyclingpark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel abgegeben werden. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen in die Papierbehälter sowie die Entsorgung am Wertstoffhof ist zulässig.
- (2) Die haushaltsnahen Papierbehälter werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen von der Stadt gestellt. Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter bzw. bei Grundstücken mit Mehrfamilienhäusern / Häusergruppen Papierbehälter in ausreichender Anzahl und Größe zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.
- (3) Vorübergehend genutzte Grundstücke erhalten auf Antrag einen 240 l Papierbehälter, sofern sie an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind. Die Leerung erfolgt vom 01. April bis 30. September eines Jahres entsprechend der Entsorgungstermine im Abfalltoursplan. Der Papierbehälter verbleibt ganzjährig auf dem Grundstück.
- (4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen. Die Anzahl der Papierbehälter beschränkt sich auf haushaltsübliche Mengen im entsprechenden Verhältnis zum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

§ 13

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle (Bioabfall), wie biologisch verwertbare Gartenabfälle (z.B. Laub, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt) und biologisch verwertbare Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, sonstige Speisereste) müssen, soweit keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung besteht, grundsätzlich den dafür vorgesehenen Behältnissen zugeführt werden (Biotonne, Laubsack). Strauch-, Grün-, Rasen-, Baumschnitt usw., der nicht in den zugelassenen Bioabfallbehältnissen gesammelt werden kann, kann durch den Anschlusspflichtigen bzw. einem von ihm beauftragten Dritten zu den in der Stadt vorhandenen genehmigten Annahmestellen/Kompostplätzen für Bioabfall verbracht werden. Zusätzlich kann Laub und Grünabfall insbesondere von öffentlichen Straßenbäumen in die aufgestellten Laubcontainer im Herbst eines Jahres entsorgt werden. Die Annahmestellen/Kompostplätze sowie die Aufstellplätze der Laubcontainer werden durch die Stadt in der örtlichen Presse sowie auf der Homepage der Stadt bekannt gegeben.

- (2) Die kompostierbaren Abfälle müssen unverpackt und frei von sonstigen Verunreinigungen (z.B. Glas, Kunststoff, Metall) sein. Ausnahmen sind die Verwendung von kompostierbaren Papierbeuteln und Einwickelpapier z.B. Zeitungspapier. Die Abfallbesitzer haben die kompostierbaren Abfälle getrennt vom übrigen Abfall zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) In der Zeit von April bis September werden in der Regel einmal pro Monat Reinigungen der Biotonne vorgenommen. Die Wochentage der Entleerung und der Reinigung werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel für die einzelnen Abfuhrbezirke öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen laut Abfalltourplan abgeschmückt bis spätestens 6.00 Uhr an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen.

§ 14 Bauabfälle

Bauabfälle wie z. B. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und gemischte Bau- und Abbruchabfälle (früher Baustellenabfälle genannt) sind den entsprechenden Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit geltenden Fassung verwertet werden.

§ 15 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.
- (2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder können am Wertstoffhof abgegeben werden. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.
- (4) Für die Bereitstellung und Abfuhr der Altmetalle gelten § 17 Abs. 2; 4; 5; 6 und 7 entsprechend.

§ 16 Problemabfälle / Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Problemabfälle sind gefährliche Abfälle sowie sonstige Abfälle an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind z. B. Dispersionsfarben. Problemabfälle und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen (bis maximal 2000 kg jährlich pro Abfallbesitzer oder -erzeuger) von Problemabfällen und gefährlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind der Stadt getrennt am Schadstoffmobil oder der stationären Sammelstelle am Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel (gemäß der in Anlage 2 bezeichneten Art) zu überlassen. Zu den gefährlichen Abfällen zählen z.B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leime, sonstige Chemikalien, ölhaltige Rückstände.
- (2) Zweimal pro Jahr ist die Abgabe einer haushaltsüblichen Menge bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder -erzeuger ohne gesonderte Gebühr am Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel und beim Schadstoffmobil möglich. Dies gilt nicht für Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte), die an dem – von vornherein - kostenpflichtigen separaten Sammelsystem am Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3,

14770 Brandenburg an der Havel zu überlassen ist.

- (3) Die mobile Schadstoffsammlung für haushaltsübliche Mengen bis zu 50 kg pro Anlieferung erfolgt halbjährlich in den einzelnen Stadtgebieten. Die Termine und Standorte für die mobilen Schadstoffsammlungen werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht und im Abfalltourenplan veröffentlicht.
- (4) Problemabfälle / Gefährliche Abfälle im Sinne des Abs. 1 sind – soweit jährlich über 4 x 50 kg anfallen - dem gebührenpflichtigen stationären Sammelsystem am Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel zu überlassen.

§ 17 Sperrmüll

- (1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 12 bis 16 und § 18 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Sperrmüll nach Abs. 1 in haushaltsüblicher Menge wird auf Anforderung zweimal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr abgeholt, wenn das Grundstück ganzjährig an die Restabfallentsorgung angeschlossen ist. Bei vorübergehend genutzten Grundstücken nach § 5 Abs. 2 erfolgt die Abfuhr einmal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr. Die Abfuhr von Sperrmüll kann telefonisch über die Sperrmüllhotline oder per Abrufkarte online beim beauftragten Dritten der Stadt angefordert werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (3) Abfälle aus Gebäude- oder Wohnungsrenovierungen, Haushaltsauflösungen oder Entrümpelungen werden nicht auf Abruf über die Sperrmüllhotline oder mittels gültiger Abrufkarte online entsorgt. Sie sind beim beauftragten Dritten zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.
- (4) Der Sperrmüll darf nur so beschaffen sein, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von Hand durch zwei Personen gefahr- und schadlos verladen werden kann.
- (5) Der Sperrmüll ist am jeweiligen Abfuhrtag bis 06.00 Uhr auf dem Gehweg am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen nächsten befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen, wobei eine Verunreinigung der Straße und des Gehwegs und eine vermeidbare Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss. Die Straße muss zudem von dem Sammelfahrzeug ohne Gefährdung von Dritten oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten befahrbar sein.
Baumscheiben sind von Sperrmüll freizuhalten. Der Sperrmüll ist, soweit möglich, gebündelt bereitzustellen. Alternativ kann der Sperrmüll als kostenpflichtige privatwirtschaftliche Serviceleistung vom beauftragten Dritten aus der Wohnung abgeholt werden.
- (6) Kann der Sperrmüll wegen eines Umstandes, den die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht abgeholt werden, ist der Sperrmüll ab 20.00 Uhr unverzüglich von den Abstellplätzen bzw. aus dem Straßenraum zu entfernen. In diesem Fall ist ein neuer Abfuhrzeitpunkt zu vereinbaren.
- (7) Zudem besteht die Möglichkeit, Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen nach Abs. 1 auf dem Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel 2-mal pro Jahr unentgeltlich anzuliefern.

§ 18 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40 S. 1739) in der derzeit geltenden Fassung mit Ausnahme von Lampen (Abs. 2 Nr. 4) werden auf Abruf zweimal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr abgeholt, wenn das Grundstück ganzjährig an die Restabfallentsorgung angeschlossen ist. Bei vorübergehend genutzten Grundstücken nach § 5 Abs. 2 erfolgt die Abfuhr einmal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr. Für die Bereitstellung und Abfuhr gelten die Vorschriften für Sperrmüll entsprechend.

- (2) Zu Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen z. B.:
1. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner, Herde, Mikrowellen, Bodenstaubsauger sowie ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicheröfen),
 2. Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen), ölfüllte Radiatoren,
 3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
 4. Lampen (z. B. Energiesparbirnen, Leuchtstoffröhren, LED; keine Glüh- und Halogenlampen),
 5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Kommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten sowie elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z. B. Föhne, Bügeleisen, elektrische Küchenmaschinen, Wäscheschleudern, Telefone, PCs, Drucker, Tischkopierer, Tastatur, Maus, Trafos, Dimmer, Bohrmaschinen, Videospielekonsolen, Rauchmelder),
 6. Photovoltaikmodule.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können von Endnutzern und Vertreibern (i. S. d. § 3 Nr. 11 ElektroG) an der Sammelstelle der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie- und Gewerbepark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel angeliefert werden. Bei der Anlieferung wird kein Entgelt erhoben. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Abs. 2 sind Anlieferungsort und Zeit mit der Stadt im Einzelfall abzustimmen.
- (4) Die Stadt kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (5) Durch die Stadt als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angenommen. Im Zweifelsfall ist der Anlieferer nachweislich, dass die Altgeräte aus diesem Zuständigkeitsbereich stammen. Der Nachweis ist durch den Anlieferer u. a. dann geführt, wenn er durch Vorlage seines Personalausweises belegt, dass er einen Wohnsitz im Stadtgebiet hat.
- (6) Zudem können Kleingeräte im Sinne von Abs. 2 Nr. 5, deren längste Seite eine maximale Kantenlänge von 25 cm aufweist, bei der mobilen Schadstoffsammlung in haushaltsüblicher Menge abgegeben werden.
- (7) Von der Sammlung nach Abs. 1, 3, 5 und 6 erfasst sind auch Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, z. B. Gewerbe, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen.

§ 19 Alttextilien und Altschuhe

- (1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 10 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).
- (2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem am Wertstoffhof gesammelt. Ebenso können die gewerblichen und gemeinnützigen Sammelcontainer benutzt werden.
- (3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sollen Alttextilien in Säcken verpackt eingefüllt und Altschuhe paarweise gebündelt werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z.B. bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen so bald wie möglich nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder –einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 21

Überlassung und Eigentumsübertragung der Abfälle

- (1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 22

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallerzeuger und –besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- oder Benutzungszwang begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Nutzungsart des Grundstücks, die Größe der Haushaltungen nach der Anzahl der in ihnen jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, die Art und die Anzahl der Gewerbebetriebe, sonstigen Einrichtungen, der vorübergehend genutzten Objekte und der Kleingartenanlagen anzugeben. Wesentliche Veränderungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschluss- oder Benutzungszwang geführt haben.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. d. § 17 Abs. 1 KrwG wesentlichen Umstände verlangen.
- (4) Bei Kleingartenvereinen oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen auch die jeweiligen Vorsitzenden. Anzuzeigen sind insbesondere die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte.

§ 23

Gebühren / Entgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung bzw. Entgelte nach der Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen erhoben.

§ 24

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit zeitlich und örtlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 4 nicht die entsprechenden Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit hält und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung überlässt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle, die nur vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbringt oder entgegen § 4 Abs. 4 mit anderen Abfällen vermischt oder entgegen § 4 Abs. 5 bei vollständigem Ausschluss der Abfälle, diese nicht ordnungsgemäß entsorgt,

3. entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 3 dem Anschlusszwang, dem Benutzungszwang oder der ordnungsgemäßen Überlassungspflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 vorübergehend genutzte Grundstücke nicht entsprechend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anfordert oder entgegen § 8 Abs. 3 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,
6. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung nicht getrennt in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsprechend deren Zweckbestimmung sammelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter einfüllt, daneben lagert oder Abfälle neben den Depotcontainern ablagert,
8. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt und mit geöffnetem Deckel bereitstellt oder Abfall darin einstampft oder einpresst oder einschlämmt oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter einfüllt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 Abfallbehälter zur Leerung schon vor dem Abholtag bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder entgegen § 10 Abs. 3 den Standplatz nicht entsprechend den genannten Anforderungen einrichtet oder entgegen § 10 Abs. 5 als Anschlusspflichtiger oder als Bauunternehmen die Abfallbehälter zur Abfuhr nicht bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
10. entgegen § 13 Abs. 2 kompostierbare Abfälle verpackt oder mit sonstigen Abfällen verunreinigt zur Abfuhr bereitstellt,
11. entgegen § 16 Abs. 1-4 geringe Mengen von Problemabfällen und geringe Mengen gefährlicher Abfälle nicht getrennt hält oder nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
12. entgegen § 17 Abs. 5 und 6 Sperrmüll außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder ihn an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
13. entgegen § 18 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 5 und 6 Elektro- und Elektronikaltgeräte außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
14. entgegen § 21 Abs. 1-4 seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

§ 26 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für Frauen als auch Männer.

Anlage 1 zu § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
 Straßen mit zweimal wöchentlichem Entsorgungsrhythmus:

| | |
|--|-----------------------------|
| Am Gallberg | Elisabethstraße |
| Am Hafen | Emsterstraße |
| Am Industriegelände | Erich-Knauf-Straße |
| August-Bebel-Straße | Felsbergstraße |
| Barnimstraße | Flämingstraße |
| Berner Straße Nr. 2a/2b, 4-7/7a | Fohrder Landstraße |
| Brahmsstraße, gerade Nummern ab 14, ungerade Nummern ab 37 | Fontanestraße |
| Brielower Straße | Fouquéstraße |
| Brösestraße | Freiherr-von-Thüngen-Straße |
| Brüsseler Straße | Friedrich-Grasow-Straße |
| Christinenstraße | Friedrichshafener Straße |
| Dosseweg | Gertraudenstraße |
| Gustav-Metz-Straße | Reuscherstraße |
| GutsMuthsstraße | Rhinweg |
| Heidelberger Straße | Rosa-Luxemburg-Allee |
| Henriettenstraße | Ruppinstraße |
| Kaiserslauterner Straße | Schleusenerstraße |
| Karl-Marx-Straße | Silostraße |
| Kopenhagener Straße | Sophienstraße |
| Kreyssigstraße | Tschirchdamm |
| Kurt-Wabbel-Straße | Upstallstraße |
| Lilli-Friesicke-Straße | Venise-Gosnat-Straße |
| Max-Herrn-Straße | Walther-Ausländer-Straße |
| Münstersche Straße | Warschauer Straße |
| Nikolaus-von-Halem-Straße | Watstraße |
| Pariser Straße | Werner-Seelenbinder-Straße |
| Pater-Grimm-Straße | Wiener Straße |
| Prager Straße | Willi-Sänger-Straße |
| Prignitzstraße | Willibald-Alexis-Straße |
| Rathenower Landstraße | Zauchestraße |

Anlage 2 zu § 16 Abs 1 - 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Katalog für Problemabfälle/gefährliche Abfälle

| Abfallart* | Abfallschlüssel* |
|--|-------------------------|
| Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Spraydosen mit schädlichen Restinhalten) | 150110* |
| Aufsaug- und Filtermaterialien (feste fett- und ölverschmutzte/ölhaltige Betriebsmittel) | 150202* |
| Gebrauchte anorganische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten Feuerlöscher | 160507* |
| Gebrauchte organische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten | 160508* |
| Lösemittel | 200113* |
| Säuren | 200114* |
| Laugen | 200115* |
| Fotochemikalien | 200117* |
| Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide | 200119* |
| quecksilberhaltige Abfälle z. B. Fieberthermometer | 200121* |
| Öle und Fette, die gefährliche Stoffe enthalten | 200126* |
| Altfarben und –lacke nicht ausgehärtet Farben, Druckfarben, Klebstoffe, die gefährliche Stoffe enthalten | 200127* /080111* |
| Dispersionsfarben | 200128 /080112 |
| Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 200129* |
| Arzneimittel, Altmedikamente | 200132 |
| zytotoxische / zytostatische Arzneimittel | 200131* |
| Starterbatterien, Bleiakumulatoren nur vom PKW | 160601* |
| Gerätebatterien und Akkulatoren (Trockenbatterien) Ni-Cd-Akkumulatoren | 200133* |